

# Inhaltsverzeichnis

FALLBERICHT 13

GUTACHTEN 22

## *Erster Teil*

**Bestimmt Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG den  
Religionsunterricht an öffentlichen Schulen  
als versetzungserhebliches Lehrfach?** 22

A. Der grammatische Gesichtspunkt ..... 22

B. Der genetisch-historische Gesichtspunkt ..... 22

I. Art. 149 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) .... 22

1. Verwertbarkeit des Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV ..... 22

2. Die Bedeutung des Begriffs „ordentliches Lehrfach“ nach den  
Beratungen der Weimarer Nationalversammlung ..... 23

a) Die Rechtslage vor 1919 ..... 23

b) Die erste Lesung im Verfassungsausschuß ..... 24

c) Die weitere Behandlung durch die Weimarer Nationalver-  
sammlung ..... 25

d) Ergebnis ..... 26

3. Die Interpretation des Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV in der Litera-  
tur zur Weimarer Reichsverfassung ..... 26

4. Systematischer Gesichtspunkt aus der Weimarer Reichsver-  
fassung ..... 27

5. Folgerungen aus Art. 149 Abs. 1 Satz 1 WRV für die Frage der  
Versetzungserheblichkeit des Religionsunterrichts ..... 27

II. Die Entstehung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG ..... 28

C. Systematische Gesichtspunkte ..... 29

I. Die Einordnung der Normierung des Religionsunterrichts in Art. 7  
und in den Grundrechtsteil ..... 29

II. Der Religionsunterricht vor dem Hintergrund des staatskirchen-  
rechtlichen „Systems“ des Grundgesetzes ..... 30

III. Sinn und Zweck der Einfügung des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG ..... 31

IV. Der Zusammenhang von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG mit Satz 2 .....	33
1. Die überwiegend vertretene Meinung .....	33
2. Kritik .....	34
3. Konsequenzen für die Versetzungserheblichkeit des Religions- unterrichts aus der Auffassung v. Drygalskis .....	36
4. Kritik der Auffassung v. Drygalskis .....	37
5. Ergebnis .....	37
V. Der Zusammenhang von Art. 7 Abs. 3 Satz 1 mit Art. 7 Abs. 2 GG	38
1. Grundsätzliches zu Art. 7 Abs. 2 GG .....	38
2. Religionsunterricht als „Wahlfach“ .....	38
3. Kritik .....	39
4. Ergebnis .....	40
D. Dogmatische Elemente .....	40
I. Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG in Rechtsprechung und Literatur .....	40
II. Die dem Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG entsprechenden landesverfassungs- rechtlichen Bestimmungen in der Literatur .....	42
E. Normbereichselemente .....	43
I. Die Versetzungserheblichkeit der Note in der schulischen Praxis .	43
II. „Ordentliches Lehrfach“ und Versetzung in der pädagogischen Literatur .....	43
III. Der Religionsunterricht in der Religionspädagogik .....	45
IV. Der Religionsunterricht in der schulischen Praxis .....	47
F. Ergebnis zum Ersten Teil .....	50

### *Zweiter Teil*

<b>Ist der Religionsunterricht an Höheren Schulen Nordrhein-Westfalens versetzungserhebliches Lehrfach?</b>	52
A. Die rechtliche Regelung .....	52
I. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Bestimmungen .....	52
II. Untergesetzliche Bestimmungen .....	53
III. Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz .....	56
IV. Kirchenvertragliche Regelungen .....	58
B. Die Gültigkeit der Runderlasse des Kultusministers .....	58
I. Die Runderlasse als Verwaltungsvorschriften .....	58

II. Verwaltungsvorschriften und Vorbehalt des Gesetzes .....	59
III. Der Inhalt der Runderlasse .....	60
IV. Der Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts .....	61
C. Rechtslage bei Annahme der Gültigkeit der Runderlasse des Kultusministers im Verhältnis zu den Schülern .....	62
I. Die Qualifizierung des Religionsunterrichts .....	62
II. Das Fach Religionslehre in der Systematik der Versetzungsordnung .....	62
1. Ziffer 2. der Versetzungsordnung .....	62
2. Ziffer 4. der Versetzungsordnung .....	62
a) Wahlfreies Fach .....	63
b) Wissenschaftliches Fach .....	64
3. Ergebnis .....	67
D. Ergebnis zum Ersten und Zweiten Teil .....	67

*Dritter Teil*

**Verstößt die Versetzungserheblichkeit des Fachs Religionslehre im übrigen gegen Bundesverfassungsrecht?**

68

A. Das staatskirchenrechtliche „System“ des Grundgesetzes .....	68
I. Der Gesichtspunkt des „säkularen“ Staats .....	68
1. Die Fragestellung .....	68
2. Verfassungsrechtliche Bedeutung der Qualifikation „säkularer Staat“ nach dem Grundgesetz .....	69
3. Verfassungsrechtliche Bedeutung der Qualität des Staats des Grundgesetzes als „weltanschaulich neutraler“ Staat .....	70
4. Der Zusammenhang von Art. 7 GG mit der vorliegenden landesrechtlichen Regelung .....	74
II. Der staatskirchenrechtliche Gesichtspunkt der „Trennung von Staat und Kirche“ .....	74
1. Das Argument in der Literatur .....	74
2. Einzelne Elemente einer Trennung von Staat und Kirche nach dem Grundgesetz .....	76
3. Bedeutung und verfassungsrechtliche Tragweite von Art. 137 Abs. 1 WRV iVm. Art. 140 GG .....	79
B. Verfassungswandel im Staatskirchenrecht unter dem Grundgesetz? ..	82
I. Fragestellung .....	82
II. Der Begriff „Verfassungswandel“ und die Frage seiner Anwendbarkeit .....	82

1. Definitionen .....	82
2. Verfassungswandel im vorliegenden Fall? .....	84
C. Verstoß gegen Art. 4 GG? .....	86
I. Art. 4 GG als Grundelement objektiver Ordnung .....	86
II. Art. 4 GG als subjektives Recht .....	87
1. Die Fragestellung; Allgemeines zu Art. 4 Abs. 1 GG .....	87
2. Verstößt die Versetzungserheblichkeit als solche gegen die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit? .....	89
3. Verstößt eine mögliche Nötigung zur nicht religiös motivierten Abmeldung vom Religionsunterricht gegen Art. 4 GG? .....	95
III. Ergebnis zu C. ....	96
D. Verstoß gegen den Gleichheitssatz? .....	97
I. Fragestellung .....	97
II. Maßstabsnormen .....	97
III. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG? .....	97
1. Der Allgemeine Gleichheitssatz als Willkürverbot .....	97
2. Der Allgemeine Gleichheitssatz als sozialstaatliches Gebot der Chancengleichheit .....	99
3. Methodisches Vorgehen bei der Prüfung einer Regelung am Allgemeinen Gleichheitssatz .....	100
4. Prüfung der Versetzungserheblichkeit des Fachs Religionslehre am Allgemeinen Gleichheitssatz .....	101
5. Parallelfälle aus dem geltenden Recht .....	104
IV. Ergebnis zu D. ....	104
E. Ergebnis zum Dritten Teil .....	104
URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS .....	105
ANHANG	
Die Versetzungserheblichkeit der Note im Fach Religionslehre — Eine Übersicht zur Praxis in den Bundesländern .....	112
Literaturverzeichnis .....	117
Sachwortregister .....	128